

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1076/2000 DER KOMMISSION****vom 22. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 952/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle auf 66 159 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 <sup>(4)</sup>, festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 952/2000 der Kommission <sup>(5)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Weichweizen im Besitz der belgischen Interventionsstelle eröffnet.

(3) Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der belgischen Interventionsstelle zum Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 66 159 Tonnen Weichweizen erhöht werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 952/2000 wird die Angabe von „50 000 Tonnen“ durch „66 159 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

<sup>(5)</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 6.